

## Satzung des Hochwildringes Göhrde

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

### § 1 Name, Grenzen und Größe

1. Die im folgenden aufgeführten Gebiet liegenden Jagdbezirke bilden eine Hegegemeinschaft nach § 10 a 1 BJagdG in Verbindung mit § 17 des NJagdG für die Wildarten Rotwild, Damwild, Muffelwild und Schwarzwild. Die Hegegemeinschaft führt den Namen „Hochwildring Göhrde“ und hat ihren Sitz bei dem Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden.
2. Zum Hochwildring Göhrde gehören folgende Gruppen:  
Hegering Hitzacker,  
Hegering Zernien,  
Hegering Himbergen,  
Hegering Bevensen,  
Hegering Dahlenburg,  
Hegering Bleckede östlich der Landesstraße 221 zwischen Neetze und Bleckede  
Hegering Reinstorf-Lüneburg,  
Niedersächsisches Forstamt Göhrde mit den Revierförstereien Zienitz, Hohenfier, Röthen, Leitstade, Schieringen, Bleckede tlw.  
Niedersächsisches Forstamt Oerrel mit den Revierförstereien Bostelwiebeck, Gohlau tlw. und Medingen,  
Niedersächsisches Forstamt Sellhorn mit der Rfö. Barendorf tlw.  
jeweils mit ihren Flächen zum Stichtag 1.4. 2007  
Die Grenzen des Hochwildringes Göhrde sind in einer Karte festgelegt, welche in der Geschäftsstelle ausliegt. Der Hochwildring Göhrde umfasst eine Fläche von ca. 85.000 ha.
3. Zuständige Jagdbehörde ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg.

### § 2 Zielsetzung

Der Zusammenschluss der beteiligten Jagdbezirke zu dieser Hegegemeinschaft erfolgt auf der Grundlage und im Rahmen der jagdgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der geltenden Grundsätze und Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Niedersachsen und der jagdbehördlichen Vorgaben und unter Wahrung der berechtigten Belange von Land- und Forstwirtschaft mit folgender Zielsetzung:

1. Hege und waidgerechte Bejagung der Hochwildarten Rotwild, Damwild, Muffelwild und Schwarzwild nach einheitlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse.
2. Schaffung und Erhaltung eines vitalen, qualitativ hochstehenden, den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten und artgemäß gegliederten Wildbestandes.

### § 3 Aufgaben

Zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele nimmt der Hochwildring folgende Aufgaben wahr:

1. Aufstellung von Wildbewirtschaftungskonzepten
2. Aufstellung einheitlicher Hege- und Bejagungsrichtlinien
3. Gemeinsame Ermittlung des Wildbestandes.
4. Erstellung eines Bejagungsplanes für den gesamten Hochwildring und Aufteilung der Freigabe auf die Hegeringe und Forstämter. Die Erstellung des Bejagungsplanes erfolgt auf Grundlage der Vorschläge aus den Gruppen der Hegeringe und Forstämter unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Wildbestandsverhältnisse während der Jagdzeit. Die Verteilung der Freigaben auf die einzelnen Mitgliedsreviere erfolgt innerhalb der Gruppen der Hegeringe bzw. Forstämter.
5. Vorlage des Bejagungsplanes bei der unteren Jagdbehörde
6. Kontrolle der Bejagungsplanerfüllung und ggf. Umverteilung der Freigaben zur gemeinsamen Erfüllung des Gesamtabschlusses. Sollte der Gesamtkahlwildabschuss mit Stand 1. Dezember erst zu 70 % oder weniger erfüllt sein, wird die Freigabe der einzelnen Gruppen angemessen erhöht.
7. Durchführung einer jährlichen Hegeschau für den Hochwildring, unabhängig von der Beteiligung an sonstigen Hegeschauen.
8. Verbesserung der Lebensbedingungen und Äsungsverhältnisse des Wildes im Bereich des Hochwildringes.
9. Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der beteiligten Jäger.
10. Förderung des Arten-, Umwelt- und Naturschutzes.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Dem Hochwildring Göhrde gehören an:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können sein:  
die Pächter der angeschlossenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke, die Eigentümer oder Pächter der angeschlossenen Eigenjagdbezirke, die jeweiligen Vertreter der angeschlossenen Forstämter. Sie zahlen Mitgliedsbeiträge nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Außerordentliche Mitglieder können weitere, durch Vorstandsbeschluss aufgenommene Personen sein. Sie nehmen an den Versammlungen teil und sind von der Zahlung der Beiträge befreit.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Dem Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist eine Karte mit den Grenzen des Revieres beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller die Bestimmungen dieser Satzung an. Die ordentlichen Mitglieder im Bereich der Hegeringe

verpflichten sich zur unverzüglichen Information der Hegeringleiter über die Erlegung von Rot-, Dam- und Muffelwild, darüberhinaus zum 1.12. sowie zum 5.2. j.J. zur Übermittlung des Bejagungsergebnisses aller Hochwildarten.

5. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) mit Verlust der Eigenschaft zu Abs. 2 (*ordentliche Mitglieder*) oder
  - b) durch freiwilligen Austritt oder
  - c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Jagdjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zulässig.

Durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ziele des Hochwildringes oder Zahlungsrückstand.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an den erweiterten Vorstand zu. Die Berufung ist beim Vorstand einzulegen, dieser hat innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Sitzung des erweiterten Vorstandes zwecks Entscheidung einzuberufen. Die Entscheidung des Erweiterten Vorstandes ist endgültig.

Außerordentliche Mitglieder werden von der Mitgliederliste gestrichen, wenn sie unbekannt verzogen sind.

## **§ 5 Organe des Hochwildringes**

Der Hochwildring hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Erweiterter Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Beschluss über Wildbewirtschaftungskonzepte
  - b) Beschluss über Bejagungsrichtlinien
  - c) Beschluss über den gruppenweise gegliederten Gesamtbejagungsplan
  - d) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes (soweit es sich nicht um Mitglieder kraft Amtes handelt wie z.B. die Kreisjägermeister oder die Vertreter der Forstämter)
  - f) Wahl der Kassenprüfer
  - g) Beschluss über Satzungsänderungen
  - h) Beschluss über Mitgliedsbeiträge und Umlagen zur Deckung der Kosten
  - i) Beschluss über den Haushaltsplan
  - j) Beschluss über Auflösung der Hegegemeinschaft.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand turnusmäßig mindestens einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet.
5. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
6. Die Abstimmung erfolgt nach der Flächengröße der bei der Versammlung durch Anwesenheit vertretenen Jagdreviere. Je angefangene 100 Hektar wird eine Stimme gewährt. Der Vorstand führt ein Verzeichnis über die stimmberechtigten Mitglieder und die Zahl ihrer Stimmen.
7. Sind in einem Jagdbezirk mehrere Pächter oder Inhaber vorhanden, so können diese nur einheitlich abstimmen. Die nicht anwesenden Pächter oder Inhaber müssen die Stimmabgabe der anwesenden Berechtigten gegen sich gelten lassen.
8. Eine Vertretung der Stimmberechtigten ist zulässig durch vorherige Abgabe einer schriftlichen Vollmacht.
9. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder fordern geheime Wahl oder das Stimmenverhältnis lässt sich durch Handzeichen nicht ausreichend genau bestimmen. Anträge zur Abstimmung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
10. Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung bedarf einer  $\frac{4}{5}$  Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind von dem jeweiligen Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schrift- und Kassenführer
  4. den Kreisjägermeistern der beteiligten Landkreise.
  5. einem Vertreter der Forstämter
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schrift- und Kassenführer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Kreisjägermeister sind Kraft Amtes im Vorstand. Die Vertreter der Forstämter werden von den beteiligten Forstämtern benannt. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein.

3. Der Vorstand beschließt durch Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens 5 (fünf) Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Der Vorstand vertritt den Hochwildring nach außen, erledigt die laufenden Geschäfte, sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes ausgeführt werden und überwacht die Art der Ausführungen.
5. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
6. Der Vorstand legt der zuständigen Jagdbehörde die nach den Gruppen der Hegeringe und Forstämter gegliederten Bejagungspläne zur Bestätigung bzw. Festsetzung vor.
7. Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen.
8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 8 Erweiterter Vorstand**

1. Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
  - Der Vorstand gem. § 7 (1)
  - Insgesamt drei Vertreter der beteiligten Forstämter
  - Die Hegeringleiter der beteiligten Hegeringe
  - Je einem Revierinhaber/ -pächter aus den drei (3) beteiligten Landkreisen. Diese sollten Land- oder Forstwirte sein.
  - Aus den beteiligten Landkreisen die Vorsitzenden der Jägerschaften der nach § 40 NJagdG anerkannten Landesjägerschaft.
2. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Dem Erweiterten Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Erarbeitung von Wildbewirtschaftungskonzepten und Vorlage auf der Mitglieder-versammlung zur Beschlussfassung
  - a) Jährliche Erarbeitung eines nach Gruppen der Hegeringe und Forstämter gegliederten Bejagungsplanes des Hochwildringes zur Vorlage auf der Mitgliederversammlung.
  - b) Erarbeitung und Beschluss von gruppenübergreifenden Öffnungen der Bejagungspläne zur Erfüllung der Gesamtfreigabe während des laufenden Jagdjahres.
  - c) Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist in wichtigen Fragen zu hören.
  - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Bestellung der Bewertungskommission.
  - e) Entscheidung über die Widersprüche von Mitgliedern gegen Maßnahmen des Vorstandes nach §4, Abs.5 (Ausschluss) und nach § 11 (Maßnahmen bei Verstößen gegen die Satzung).

## **§ 9 Einnahmen und Ausgaben**

Die Einnahmen des Hochwildringes bestehen aus:

1. Den Mitgliedsbeiträgen der ordentlichen Mitglieder, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliedsbeiträge werden gesammelt von den Hegeringen und den Forstämtern für die in ihrem Bereich liegenden Mitgliedsreviere des Hochwildringes bis zum 1.6. jeden Jahres für das abgelaufene Jagdjahr an den Hochwildring abgeführt. Zahlungsrückstände bzw. Zahlungsunwilligkeit einzelner Mitglieder teilen die Hegeringe dem Hochwildring mit, der weitere Schritte ergreift.
2. Sonstigen Einnahmen wie z.B. Spenden

Die Ausgaben des Hochwildringes sind nach dem Haushaltsplan ihrem Zweck entsprechend auf die notwendigen Sachausgaben zu beschränken.

## **§ 10 Hegeschau**

Zum Abschluss des Jagdjahres ist alljährlich eine Hegeschau durchzuführen. Die Mitglieder verpflichten sich, alle in den beteiligten Jagdbezirken erbeuteten Trophäen des Hochwildes vorzuzeigen, bei Rotwild und Damwild mit Ober- und Unterkiefer. Bei Trophäen der Klasse III kann der erweiterte Vorstand Ausnahmen zulassen.

## **§ 11 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Satzung**

Gegen Mitglieder, welche die Mitgliedspflicht oder wesentliche Grundsätze der Waidgerechtigkeit verletzt haben, können besondere Maßnahmen festgesetzt werden. Die Bestimmungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach BJG und LJG bleiben unberührt. Die Maßnahmen werden im Einzelfall vom Vorstand beschlossen. Erkennt das Mitglied die Maßnahme nicht an, so entscheidet der erweiterte Vorstand.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Hochwildringes ist das Jagdjahr.

## **§ 13 Gemeinnützigkeit**

Der Hochwildring Görhde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Hochwildring ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Hochwildringes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens des Hochwildringes.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung wird dem zuständigen Finanzamt vorgelegt.

Zernien, den 3. März 2007

Vorstehende Satzung ist heute von der Mitgliederversammlung mit ..... Stimmen beschlossen worden.

Es waren ..... ordentliche Mitglieder mit insgesamt ..... Stimmen anwesend.

Der Hochwildring Göhrde wird mit vorstehender Satzung anerkannt nach § 17 NJagdG.

Lüchow, den

.....  
Siegel und Unterschrift der Jagdbehörde des Landkreises Lüchow- Dannenberg